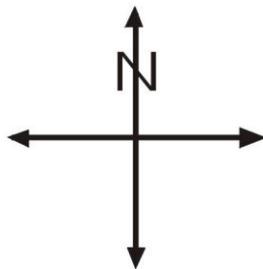


Fischerverein Petri Jünger Pförring e.V.

- Gewässerkarte -



Geschäftsstelle: Marktstraße 3, 85104 Pförring
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung
Homepage: www.petrijuenger-pfoerring.de
E-Mail: info@petrijuenger-pfoerring.de

Fischgewässer und Fischereibestimmungen der Petri Jünger Pförring e.V.



Gültig ab 2023

Allgemeine Bestimmungen:

Bei der Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Fischervereins Petri Jünger Pförring e.V. sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Fischereigesetz, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz usw.) die ergangenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden und die Bestimmungen des Vereins über die Ausübung der Fischerei zu beachten. Verhalten sie sich Kameradschaftlich und hilfsbereit. Schützen sie die Natur, vermeiden sie Flurschäden und halten sie Ihren Angelplatz sauber. Fischen sie waidgerecht.

1. Ausweispapiere

Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Papiere mitzuführen:

- Gültigen Fischereischein bzw., Jugendfischereischein
- Fischereierlaubnisschein
- Fangliste
- Vereinsausweis

2. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind auf Verlangen die unter Punkt 1 aufgeführten Ausweispapiere sowie der erzielte Fang vorzuzeigen

3. Gewässerverunreinigung/ Fischsterben/ Tote Fisch

Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischfrevl, sind dem Vereinsvorsitzenden, dessen Vertreter oder den Gewässerwarten auf dem schnellsten Wege zu melden.

Sind diese nicht anzutreffen ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Vorgefundene tote Fische in den Vereinsgewässern sind sofort zu entnehmen. Ist dies nicht möglich ist einer der Gewässerwarte zu informieren.

4. Angelplatz/ Zugang zum Gewässer

Wiesen und bestellte Felder an den Vereinsgewässern darf der berechnigte Angler nur an den Uferkanten betreten. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandener Schäden haftet der Verursacher persönlich. Sollten wegen unerlaubter Veränderung an Uferböschung und Anpflanzung finanzielle Forderungen des Verpächters erfolgen, so hat der Verursacher diese persönlich zu tragen. Das Betreten der Stege, sowie das Befahren mit Booten, etc. geschieht auf eigene Gefahr. **Es ist die aktuelle Fischeiordnung einzuhalten.**

Für die Stege übernimmt der Verein keine Haftung! Stege sind keine privaten Angelplätze!

Maßnahmen (entfernen von Schilf, Sträuchern und Wasserpflanzen) zum Betreten des Gewässers/ Angelplatzes sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt möglichst geschont wird.

5. Der Fang

Es darf mit zwei Handangeln auf Raubfisch oder Friedfisch geangelt werden. Unbeaufsichtigtes im Wasser liegendes Angelgerät ist seitens der Fischereiaufseher, Gewässerwarte sofort sicherzustellen. Auch bei Verwendung von Bissanzeigern (optisch, akustisch) muss man sich in Reichweite der Angeln aufhalten. Das Hältern von Fischen ist auf die geringste mögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn diese hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. Die Verwendung eines Karpfensackes wird empfohlen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz, Bezirksverordnungen und die des Tierschutzgesetzes.

Das Anfüttern ist auf das geringstmögliche zu beschränken. Fischen mit normalen Futterkörbchen ist erlaubt.

6. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen

Spiegelkarpfen	40 cm	keine	Hecht	50 cm	15.02. - 30.04.
Schuppenkarpfen	40 cm	keine	Zander	50 cm	15.02. - 30.04.
Schleie	30 cm	01.05 – 30.06	Aal	50 cm	keine
Regenbogenforelle	30 cm	15.12. - 15.03			

Für Karpfen besteht eine Fangbeschränkung von 20 Stück pro Jahr. Während der Schonzeit von Hecht und Zander, ist das Fischen mit totem Köderfisch und künstlichen Raubfischköder verboten (siehe auch aktuelle Fischereiordeung des Vereins). Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten. Die Feststellung des Mindestmaßes wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse gemessen.

Es dürfen täglich nicht mehr als insgesamt zwei der oben aufgeführten Fischarten gehältert bzw. mitgenommen werden.

Sonstige Fische wie Weißfische, Barsch können pro Tag maximal 10 Stück mitgenommen werden, sofern diese als Nahrungsmittel Verwendung finden. Stückzahl und Gewicht sind ebenfalls unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Für Hege- und sonstige Vereinsfischen gelten die in der Einladung aufgeführten Bestimmungen

Einen fangfähigen Fisch kann der Angler zurücksetzen, insoweit das Hegeziel dies erfordert.

Nach dem Tierschutzgesetz muss der Fisch lebensfähig sein. Ob der Fisch lebensfähig ist, kann nur der Angelfischer vor Ort entscheiden. Ausführliches (Vollzug der Verordnung zur Ausführung AVBayFiG, Zurücksetzen geangelter fangfähiger Fische) ist auf der Homepage einzusehen.

7. Fischverkäufe

Der Verkauf, aus den Vereinsgewässern gefangener Fische gegen Geld bzw. Sachwerte ist verboten. Ferner ist das Umsetzen von Fischen, aus den Vereinsgewässern, in eigene Gewässer untersagt.

8. Fangbuch/Fangliste

Jedes aktive Mitglied sowie jeder

Jungfischer ist verpflichtet über den Fang genau Buch zu führen.

in die vom Verein ausgehändigte Fangliste sind am Fangtag (unmittelbar nach dem Fang) folgende Daten einzutragen

- Gewässerbezeichnung (Gewässerschlüssel) / Datum / Fischart / Anzahl / Größe und Gewicht (geschätzt)

Da der Verein zur Abgabe einer Fangstatistik gesetzlich verpflichtet ist und diese Statistik auch als Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer dient, muss die ausgefüllte Fangliste am Jahresende an den Verein abgegeben werden.

9. Schonzeiten und Schonmaße (neue AVBayFIG §2 Nr.5 ab Januar 2023).

Wie gesetzlich vorgegeben, bzw. Vereinsinterne Bestimmungen.

10. Bestrafungen

Vergehen gegen die Bestimmungen der Fischereiordeung werden vom Verein mit Strafe belegt.

Strafmaß: Geldbuße

Zeitlicher Entzug der Fischereierlaubnis

Vereinsausschluss nach Anhörung des Betroffenen durch die Vorstandschaft

11. Unsere Fischgewässer:

Trefferweiher 1

Nr. 1.

Weiglweiher 1

Nr. 4

Trefferweiher 2

Nr. 2

Weiglweiher 2

Nr. 5

Böckweiher

Nr. 3

Weiglweiher 4

Nr. 6

Schonwasser in Pförring

Nr. 7

Termine 2023 – Erwachsene / Jugend / Sontiges

01.05. Anfischen

18.05. Königsfischen

03.10. Abfischen

29.04. Anfischen Jugend

20.05. Königsfischen Jugend

29-30.07 Zeltlager Jugend

24.09. Abfischen Jugend

27.-28.05. Fischerfest

Arbeitseinsätze 2023 (Anmeldung bei Ropertz Peter 08403/436)

18.02 / 25.02 / 07.04 / 29.04 / 25.05. – 30. 05 / 24.06 / 23.09

06.10-10.10 / 14.10 / 18.11

Aktuell immer unter

www.petrijuenger-pfoerring.de

Kartenausgabestellen:

Pförring:

Roland Straßer, 85104 Pförring; Tel. Nr.: 0151/74546004; E-Mail: roland.strasser1@yahoo.de

Josef Reithmeier, Römergasse 18, 85104 Pförring, Tel. Nr.: 08403-599

Abensberg:

Norberts Anglereck, Abensstraße 7, Tel: 09443-5723

Änderungen markiert

Art	Schonzeit	Schonmaß
Seesaibling (<i>Salvelinus</i> spp.)	1.10.–31.12.*	30
Sichling (<i>Pelecus cultratus</i>)	ganzjährig	-
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	ganzjährig	-
Steingreßling (<i>Romano gobio uranoscopus</i>)	ganzjährig	-
Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>)	ganzjährig	-
Streber (<i>Zingel streber</i>)	ganzjährig	-
Strömer (<i>Telestes souffia</i>)	ganzjährig	-
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	ganzjährig	-
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	-	-
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	15.02.–30.04.	50
Zährte und Seerüßling (<i>Nimba nimba</i>)	-	-
Zingel (<i>Zingel zingel</i>)	ganzjährig	-
Zobel (<i>Balenus sapo</i>)	ganzjährig	-
Zope (<i>Balenus balenus</i>)	ganzjährig	-
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>) männlich / weiblich	- / 1.10.–31.07.	12/12
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	ganzjährig	-
Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	-
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	ganzjährig	-
Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	-
Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	-
Große Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	-
Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	-
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	-

* aktuell noch Abweichung laut gesonderter Bezirksverordnung 1.10. –15.01.

gültig ab Januar 2023 gem. AVBayFIG §2 Nr. 5

Fischereiverband Oberbayern e. V. • Nymphenburger Straße 154/II • 80634 München

FISCHEREIVERBAND



OBERBAYERN

**SCHONZEITEN UND
SCHONMÄßE
IN OBERBAYERN**

gültig ab Januar 2023

www.fischereiverband-oberbayern.de

Oberbayern liegt ausschließlich im Donauinzugsgebiet

Änderungen markiert

Art	Schonzeit	Schonmaß
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	-	-*
Aitel (<i>Squalius cephalus</i>)	-	-
Ammersee-Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus albus</i>)	ganzjährig	-
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1.01.–30.04.	35
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i>)	1.10.–15.03.	26
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ganzjährig	-
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	-	-
Balkan-Goldsteinbeißer (<i>Sabanejwia balcanica</i>)	ganzjährig	-
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1.05.–30.06.	40
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	ganzjährig	-
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	-	-
Donau-Neunauge (<i>Eudontomyzon</i> spp.)	ganzjährig	-
Donaukaubarsch (<i>Gymnocephalus baloni</i>)	ganzjährig	-
Donau-Steinbeißer (<i>Cobitis elongatoides</i>)	ganzjährig	-
Donauströmgrundling (<i>Romanogobio vladkovi</i>)	ganzjährig	-
Dreistachliger Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>)	-	-
Erlitze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	1.05.–30.06.	-
Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	-	-
Frauennerfling (<i>Rutilus pigus virgo</i>)	ganzjährig	-
Giebel (<i>Carassius gibelio</i>)	-	-
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	-	-
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	-	-
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	1.03.–30.04.	-

* gilt nur für das Donauinzugsgebiet

gültig ab Januar 2023 gem. AVBayFIG §2 Nr. 5

Art	Schonzeit	Schonmaß
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	15.02.–30.04.	50
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	15.02.–30.06.	90
Karassche (<i>Carassius carassius</i>)	ganzjährig	-
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	-	35
Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus cernua</i>)	-	-
Kilch (<i>Coregonus bavaricus</i>)	ganzjährig	-
Laube (<i>Alburnus alburnus</i>)	-	-
Mairenke (<i>Alburnus mento</i>)	1.05.–30.06.	-
Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	1.02.–30.04.	-
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	1.03.–30.04.	30
Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	1.03.–30.04.	30
Perlfisch (<i>Rutilus meidingeri</i>)	ganzjährig	-
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	15.12.–15.03.	26
Renken/Felchen (<i>Coregonus</i> spp.)	15.10.–31.12.	30
Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i>)	-	-
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	-	-
Rutte (<i>Lota lota</i>)	-	40
Schied (<i>Aspius aspius</i>)	1.03.–30.04.	40
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	-
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	1.05.–30.06.	26
Schmerle (<i>Barbatula barbatula</i>)	-	-
Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	-
Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>)	ganzjährig	-
Seeforelle (<i>Salmo trutta forma lacustris</i>)	1.10.–15.03.*	60

* aktuell noch Abweichung laut gesonderter Bezirksverordnung 1.10.–15.01.

gültig ab Januar 2023 gem. AVBayFIG §2 Nr. 5